

.....
.....
.....

.....,
(Ort / Datum)

(eigene Anschrift)

Aktenzeichen

An die
Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Natur und Landschaft
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Antrag auf Baumfällung

**gemäß § 6 bzw. § 7 der Satzung der Stadt Norderstedt
zum Schutze des Baumbestandes vom 18. August 2016**
Diesem Antrag soll gemäß § 8 ein Auszug aus der Flurkarte mit Eintragung des
Baumbestandes beigefügt werden.

**Genehmigungspflichtig sind u. a. Eingriffe an Bäumen ab einem
Stammumfang von 80 cm gemessen in 1,30 m Stammhöhe (s. a. § 3 (1) der Satzung).**
**Hinweis: Weitere Rechtsgrundlagen zum Baumschutz sind:
Bundesnaturschutzgesetz und Festsetzungen im Bebauungsplan**

I. Antragsteller/in:

Name, Firma: Telefon:
PLZ, Ort, Straße:

II. Angaben zum betreffenden Grundstück:

Straße: Gemarkung:
Flur: Flurstück:

Das Grundstück ist bebaut: Ja / Nein

Ein Bauantrag ist eingereicht bzw. genehmigt AZ:

(Ist der/die Antragsteller/in nicht Eigentümer/in, ist Name, Adresse sowie eine Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers diesem Antrag auf separatem Papier beizufügen.)

III. Angaben zum Baumbestand:

Gesamtzahl der zum Fällen beantragten Bäume:

Nr.	Baumart (z.B. Eiche)	Stammumfang in 1,30 m Höhe (ab 80 cm)	Anzahl

(Diese Liste ist gegebenenfalls auf einem separaten Blatt fortzusetzen.)

IV. Begründung der Antragstellerin / des Antragstellers (ggf. Anlage beifügen):

Bitte beachten Sie dazu die nachgenannten Hinweise auf Seite 3 des Antrags!

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ich erteile hiermit mein/meine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung der Stadt Norderstedt zu prüfen. Die Einwilligungserklärung kann mit Wirkung für die Zukunft nach Abwicklung Ihres Antrages widerrufen werden.

Ort, Datum:

.....

Unterschrift

Die obigen personenbezogenen Daten, werden gemäß DSGVO und dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetzes -LDSG- ausschließlich zur Bearbeitung Ihres obigen Antrages erhoben und werden ggf. zuständigkeitshalber an die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg, bzw. an die interne Finanzbuchhaltung der Stadt Norderstedt weitergeleitet. Die Daten werden, abgesehen von den Vorgangsakten des Amtes, in einer Datei für längstens 5 Jahre gespeichert. Die Vorgangsakten werden gemäß Aktenordnung der Stadt Norderstedt verwahrt.

V. Stellungnahme des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr:

Ortsbesichtigung am:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

VI. Ersatzpflanzung (auszufüllen vom Fachbereich):

.....
.....
.....

Norderstedt, den

Im Auftrage:

Unterlagen mit Anlagen an 602.10 mit der Bitte um weitere Bearbeitung.

Zu Punkt IV. Begründung der Antragstellerin / des Antragstellers (ggf. Anlage beifügen):

Hinweise zur Begründung:

Laub- und Fruchtfall sowie Verbreitung von Samen und Pollen zählen zu den normalen Lebensäußerungen eines jeden Baumes und sind als solche hinzunehmen (auch von der Nachbarschaft). Verstopfung von Regenrinnen und Fallrohren oder Abwasser-/Wasserleitungen sind durch andere Maßnahmen verhinderbar (Gitter, Siebe, wurzelfeste Rohre etc.).

Problemlösungen für das Hochheben oder Unebenheiten von Zuwegungen, Zufahrten, Pflasterflächen etc. oder Eindrücken von Mauern/Zäunen/Nebengebäuden können Wurzelbrücken, Belagwechsel, Niveauerhöhungen oder Aussparungen sein.

Beschattung einzelner Wohnräume stellen ebenfalls keinen hinreichenden Grund für die Fällung eines Baumes dar. Ebenfalls nicht das mögliche Versagen eines Baumes bei Sturmeinwirkung ohne erkennbare Anzeichen.

Der Engstand von Bäumen untereinander ist nicht unbedingt ein Grund für die Fällung nicht geschädigter Bäume, genauso wenig wie die Nähe zu Gebäuden. Dazu sind nachweisbare oder mit Sicherheit zu erwartende Schäden erforderlich.

Zur Beurteilung des Zustandes und der Verkehrssicherheit eines Baumes kann der Antragssteller eine Begründung beifügen. Diese kann durch eine Fachfirma (Mindestqualifikation Fachagrarwirt für Baumpflege) oder im Idealfall durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Landwirtschaftskammer S-H oder HH) in Form eines Gutachtens erfolgen. Es ist nicht Aufgabe der Stadt, den Zustand der Verkehrssicherheit zu beurteilen.